

## 3417/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 16.04.2002**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3438/J betreffend Gewerbeberechtigung für LKW-Lenkerinnen, welche die Abgeordneten Dr. Evelin Lichtenberger, Kolleginnen und Kollegen am 15. Februar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

### Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

#### **Die Ämter der Landesregierungen haben wie folgt berichtet:**

##### **Burgenland**

- \* Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf      1 Anmeldung (1995)
- \* Bezirkshauptmannschaft Oberwart      3 Anmeldungen (1998 und 1999)

##### **Kärnten**

- Bezirkshauptmannschaft Villach      4 Anmeldungen (1997 bis 1999)
- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt      1 Anmeldung (1999)
- Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau      2 Anmeldungen (1997)

##### **Niederösterreich**

- \* Bezirkshauptmannschaft Amstetten:  
3 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, keine danach;

Bezirkshauptmannschaft Baden:

2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, 3 Gewerbeberechtigungen danach;

Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha

keine derartigen Gewerbeberechtigungen;

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

1 Gewerbeberechtigung vor dem 28. April 2000, 2 Gewerbeberechtigungen danach;

Bezirkshauptmannschaft Gmünd:

2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, keine danach;

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn:

Es wurden keine diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen begründet;

Bezirkshauptmannschaft Hörn:

Es wurden keine diesbezüglichen Gewerbebeanmeldungen eingebracht;

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg:

1 Gewerbeberechtigung vor dem 28. April 2000, keine danach;

Bezirkshauptmannschaft Krems:

1 Gewerbeberechtigung mit 1. Juni 1998;

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld:

1 Gewerbeberechtigung seit 1. September 1998;

Bezirkshauptmannschaft Melk:

2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000;

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Keine diesbezüglichen Gewerbebeanmeldungen;

Bezirkshauptmannschaft Mödling:

Keine diesbezüglichen Gewerbebeanmeldungen;

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen:

Keine diesbezüglichen Gewerbebeanmeldungen;

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten:

2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, keine danach;

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs:

1 Gewerbeberechtigung vor dem 28. April 2000, keine danach;

- \* Bezirkshauptmannschaft Tulln:  
3 Gewerbeberechtigungen nach dem 28. April 2000;
- \* Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya:  
2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, 37 danach;
- \* Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt:  
13 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, 2 danach;
- \* Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:  
Keine derartigen Gewerbebeanmeldungen;
- \* Bezirkshauptmannschaft Zwettl:  
2 Gewerbeberechtigungen vor dem 28. April 2000, 1 danach;
- \* Magistrat der Stadt Krems/Donau:  
Keine derartigen Gewerbeberechtigungen;
- \* Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:  
1 Gewerbeberechtigung vor dem 28. April 2000, keine danach;
- \* Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs:  
Keine derartigen Gewerbebeanmeldungen;
- \* Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:  
Keine diesbezüglichen Gewerbebeanmeldungen.

### **Oberösterreich**

7 Anmeldungen (1995 bis 1999)

### **Salzburg**

Im Bundesland Salzburg wurden insgesamt zwei Gewerbeberechtigungen der angeführten Art, und zwar jeweils von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, ausgestellt. Die erste Berechtigung wurde am 29. März 1999, die zweite am 15. Dezember 1999 rechtswirksam, wobei die am 29. März 1999 ausgestellte Gewerbeberechtigung mittlerweile aufgrund einer Zurücklegung mit Wirksamkeit vom 7. April 2000 gelöscht wurde.

## **Steiermark**

Im Bundesland Steiermark wurden seit 1995 insgesamt 38 derartige Gewerbeberechtigungen erteilt, und zwar

BH Bruck/Mur:	3
BH Feldbach:	3
BH Graz-Umgebung:	2
BH Hartberg:	4
BH Judenburg:	2
BH Liezen:	4
BH Radkersburg:	1
BH Weiz:	9
Magistrat Graz-Gewerbeamt:	10

## **Tirol**

Im Bundesland Tirol existiert lediglich eine Gewerbeberechtigung "Lenken von Kraftfahrzeugen" aus dem Jahre 1997.

## **Vorarlberg**

Derzeit bestehen in Vorarlberg 44 Gewerbeberechtigungen mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen für befugte Unternehmer", die im Zeitraum von 1991 bis Ende 1999 erteilt wurden. Diese Gewerbeberechtigungen verteilen sich auf die Bezirkshauptmannschaften wie folgt:

Bludenz	10
Bregenz	11
Dornbirn	14
Feldkirch	9

## **Wien**

Es konnten keine einschlägigen Gewerbeberechtigungen festgestellt werden.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Gegenständlicher Erlass ist der Beilage 1 zu entnehmen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:****Die Ämter der Landesregierungen haben wie folgt berichtet:****Burgenland**

Es wurde über das Gewerberegister gezielt nach Gewerbeberechtigungen für freies Gewerbe mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen" oder ähnlichen Gewerbeberechtigungen mit Standort im Burgenland gesucht.

Im Zeitraum 1. Jänner 1999 bis heute wurden daraufhin zwei Gewerbeberechtigungen für freie Gewerbe mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen (LKW und PKW), ausgenommen Taxi und Mietwagen" nach § 363 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 (beide Verwaltungsbezirk Oberwart) für nichtig erklärt.

Insgesamt wurden nur zwei weitere ähnliche Gewerbeberechtigungen, einmal mit dem Wortlaut "Gewerbsmäßiges Lenken und Bedienen von Kraftfahrzeugen" und ein weiteresmal mit dem Wortlaut "Gewerbsmäßiges Lenken von LKW-Zügen" gefunden, bei denen jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich waren, da sie infolge Zurücklegung bereits geendigt hatten.

**Kärnten**

Die Umsetzung des Erlasses vom 28. April 2000 ist in der Weise erfolgt, dass in den oben bezeichneten Fällen ein Verfahren gemäß § 363 GewO 1994 eingeleitet worden ist, die betroffenen Gewerbeinhaber auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurden, entsprechende Ansprechstellen, wie die zuständige Interessensvertretung bzw. zuständige Sachbearbeiter im Bereich des Güterverkehrswesens genannt worden sind, und nach Ablauf einer entsprechenden Frist die Nichtigkeit der Gewerbeberechtigung bescheidmäßig ausgesprochen wurde.

Zwei Verfahren befinden sich im Stadium des Berufungsverfahrens.

Die Durchführung der Verfahren gestaltete sich schleppend und zeitaufwendig, da die betreffenden Gewerbeinhaber zum Teil weder an der Wohnsitzadresse noch an dem Gewerbestandort erreichbar waren und auch im Zentralregister in Wien nicht geführt worden sind. Daher war eine mehrmalige Zustellung erforderlich. In zwei Fällen ist aus diesem Grund das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Neben dem freien Gewerbe des Lenkens von Lastkraftwagen besteht darüberhinaus das freie Gewerbe mit dem Wortlaut "Überstellung von Kraftfahrzeugen". Darunter ist die Rückstellung des eigenen Wagens an die Wohnsitzadresse zu verstehen, sofern das Kraftfahrzeug wegen Überschreiten der zulässigen Promillegrenze nicht mehr selbst gelenkt werden kann.

Ein weiteres freies Gewerbe, welches den Transport von Personen zum Inhalt hat, lautet: "Personenbeförderung mittels nicht Zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen". Im Rahmen dieser Tätigkeit wird die Beförderung von Personen mittels Fahrzeugen, wie etwa eines Bummelzuges durchgeführt, die häufig als Fremdenverkehrsattraktion eingesetzt wird.

### **Niederösterreich**

Mit Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 30. August 1999 wurde an alle Landeshauptmänner mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Anmeldung eines freien Gewerbes "Lenken von KFZ im Zuge von Werkverträgen" besteht, sofern das eingesetzte KFZ vom Transportunternehmer dem Lenker als Betriebsmittel zur Verfügung gestellt wird und der Transportunternehmer für das eingesetzte KFZ eine gültige Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 bzw. Güterbeförderungsgesetz 1995 besitzt.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 13. Jänner 2000 wurde an alle Landeshauptmänner das Rechtsgutachten von Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer "Lenken von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Werkverträgen (Chauffeurdienste)" übermittelt und gleichzeitig mitgeteilt, dass von österreichischen Gewerbebehörden Gewerbescheine für ein freies Gewerbe "Lenken von Kraftfahr-

zeugen im Rahmen von Werkverträgen" verschiedentlich auch "Lenken und Warten von Kraftfahrzeugen" ausgestellt werden.

Unter Hinweis auf das beiliegende Rechtsgutachten wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass der obgenannte Erlass als Begründung für die Ausstellung dieser Gewerbescheine nicht herangezogen werden könne. Bei verfassungskonformer Betrachtung sei das gewerbsmäßige Lenken von Kraftfahrzeugen allein nicht geeignet, den Gegenstand eines freien Gewerbes zu bilden. Der Lenker sei rechtlich gesehen selbständiger Gewerbetreibender und erfülle den Tatbestand im Sinne des Güterbeförderungs- bzw. Gelegenheitsverkehrsgesetzes. Dieser Erlass mit dem angeschlossenen Rechtsgutachten wurde von der Abteilung Gewerberecht mit Runderlass vom 10. Februar 2000 zur Kenntnisnahme und Beachtung an alle Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt.

Der Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 28. April 2000 wurde in der Abteilung Gewerberecht intern diskutiert und im Hinblick auf den am 10. Februar 2000 weitergegebenen Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 13. Jänner 2000 samt der im Rechtsgutachten von Prof. DDr. Heinz Mayer geäußerten Rechtsmeinung, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen etc. nicht Gegenstand eines freien Gewerbes sein kann und auch gleichzeitig von den Bezirksverwaltungsbehörden keine Rückfragen einlangten, nicht an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet.

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Jänner 2002 wurde klar gestellt, dass folgende Gewerbeberechtigungen als freies Gewerbe mit Nichtigkeit bedroht sind:

- \* "Lenken von Kraftfahrzeugen (LKW und PKW), ausgenommen Taxi- und Mietwagengewerbe"
- \* "Zur Verfügung Stellen der eigenen Arbeitskraft zum Lenken von Kraftfahrzeugen"

- \* "Anbieten persönlicher Dienste, mit Ausnahme aller Tätigkeiten, die an eine Befähigung oder an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden oder anderen Gewerben vorbehalten sind"

Gleichzeitig wurden die Ämter der Landesregierungen ersucht, die im do. Wirkungsbereich begründeten Gewerbeberechtigungen mit vergleichbarem Wortlaut zu prüfen.

Aufgrund dieses Erlasses hat die Abteilung Gewerberecht sofort mit Erlass vom 30. Jänner 2002 reagiert und alle Bezirksverwaltungsbehörden aufgefordert, bisher begründete Gewerbeberechtigung mit den oben dargestellten Wortlauten zur Prüfung und allfälligen Nichtigerklärung vorzulegen.

Es wurden 89 Akten vorgelegt und sofort das Prüfungsverfahren eingeleitet. Bereits in 50 Fällen wurden Gewerbescheine mit Bescheid für nichtig erklärt.

### **Oberösterreich**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2000 bzw. 24. Mai 2000 wurde den Bezirksverwaltungsbehörden der Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 28. April 2000 zur gefälligen Kenntnis und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt.

Mit Schreiben vom 22. September 2000 wurden die Bearbeiter bei den Bezirksverwaltungsbehörden um Übermittlung der Daten aller aufrechten Gewerbeberechtigungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen ersucht.

Auf Grund der Mitteilungen der Bezirksverwaltungsbehörde wurden hinsichtlich der genannten Gewerbeberechtigungen Nichtigerklärungsverfahren eingeleitet, in welchen die Gewerbeinhaber jeweils mit Schreiben vom 20. November 2000 davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass ihre Gewerbeberechtigung mit dem Nichtigkeitsgrund nach § 363 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG behaftet ist.



Zu den einzelnen Verfahren ist festzustellen:

- \* Ein Gewerbeinhaber ist nach den vorliegenden Verfahrensergebnissen nicht in der Güterbeförderungs-, sondern in der Personenbeförderungsbranche tätig. Seine Tätigkeit besteht ausschließlich darin, Personen mit deren Kraftfahrzeug zu chauffieren. Meist handelt es sich um Dienstfahrten mit Fahrzeugen für Firmen, die entweder keinen eigenen Chauffeur beschäftigen oder wo eine Krankensstandsvertretung zu übernehmen ist.
- \* Ein Gewerbeinhaber war bis Oktober 1997 Pächter einer Tankstelle. Er strebt nunmehr wiederum den Betrieb einer Tankstelle an. Derzeit übt er zwar die Tätigkeit eines selbständigen LKW-Fahrers noch aus, werde diese Tätigkeit aber beenden, sobald er ein geeignetes Angebot zur Übernahme einer Tankstelle erhalte. Es wurde daher bis auf Weiteres von der Nichtigkeitklärung seiner Gewerbeberechtigung Abstand genommen.
- \* Ein Gewerbeinhaber ist laut Auskunft der Gemeinde dort nicht mehr wohnhaft, wobei sein neuer Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Eine Nichtigkeitklärung wurde aus diesem Grund vorläufig nicht ausgesprochen.
- \* Die Gewerbeberechtigung eines Gewerbeinhabers endete mit einer rechtskräftigen Entziehung per 7. Dezember 2001.
- \* Die Berechtigungen von drei Gewerbeinhabern wurden für nichtig erklärt, wobei zwei Nichtigkeitklärungen inzwischen in Rechtskraft erwachsen sind.

## **Salzburg**

Mit Ausnahme sporadischer Abfragen des Zentralen Gewerberegisters wurden nach dem 7. November 2000 keine weiteren Prüfungs-, Aufsichts- und Kontrollaktivitäten gesetzt. Wie bereits in Frage 1 beantwortet gab bzw. gibt es nur 2 einschlägige Gewerbeberechtigungen.

## **Steiermark**

Die Umsetzung des Erlasses vom 28. April 2000 erfolgte in der Anforderung der diesbezüglichen Akten der Unterbehörden. Es wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei eine Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet sowie eine Gewerbeberechtigung vom Gewerbeinhaber zurückgelegt wurde.

**Tirol**

Bezüglich der in der Antwort zu Frage 1 genannten Gewerbeberechtigung läuft derzeit ein Verfahren auf Nichtigklärung gem. § 363 GewO 1994. Ein Bescheid wird in Kürze ergehen.

**Vorarlberg**

Gemäß §363 Abs. 1 GewO 1994 sind Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht.

Gemäß Abs. 2 leg cit. sind in einem Verfahren betreffend die Nichtigklärung gemäß Abs. 1 Z 1 die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage sonst in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen Parteien und es steht ihnen das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. Gemäß Abs. 3 leg cit. ist in einem Verfahren betreffend die Nichtigklärung gemäß Abs. 1 Z 2 die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft Partei und es steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

Derzeit besteht die Meinung, dass Abs. 1 Z 3 bis 6 keinesfalls anzuwenden sind. Die Unterscheidung, ob allenfalls eine Nichtigkeit im Sinne von Abs. 1 Z 1 oder 2 vorliegt, hat dann Bedeutung, wenn nach der Sachlage eine "sonst in Betracht kommende gesetzliche berufliche Interessenvertretung" von der Beurteilung der Tätigkeit als "gewerberechtliche" betroffen sein könnte und damit neben dem Gewerbeinhaber und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteistellung im "Entziehungsverfahren" hätte.

Darüber hinaus wird auch die Meinung vertreten, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen, die weder mit Personen besetzt noch beladen sind, ein freies Gewerbe darstellen könnte. Dann wäre die Gewerbebeanmeldung hinsichtlich des Lenkens der unbesetzten und unbeladenen Fahrzeuge und Fahrzeugen, mit denen weder Personen noch Güter über 600 kg (§ 4 Güterbeförderungsgesetz) befördert werden, zB. Baumaschinen, rechtswirksam und nur der Teil der Zurkenntnisnahme der Gewerbebeanmeldung aufzuheben, der nicht unter das freie Gewerbe fällt.

Ist die Rechtsansicht tatsächlich richtig, dass es sich um ein (bewilligungspflichtiges) gebundenes Gewerbe (ein Handwerk kommt wohl nicht in Betracht) handelt, dann stünde es jedem Gewerbeinhaber frei, die Nichtigerklärung der Gewerbeanmeldung zur Kenntnis zu nehmen und eine neue Gewerbeanmeldung unter Vorlage des Befähigungsnachweises oder einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis einzubringen. Nach der derzeit herrschenden Judikatur können Nachsichten auch befristet bis zur Erlangung des Befähigungsnachweises erteilt werden, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung vorliegen.

Die oben angeführten Nichtigerklärungsgründe werden vom Gesetzgeber als Gründe für die Aufhebung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bezeichnet. Andere Nichtigerklärungsgründe gemäß § 68 Abs. 4 leg cit. liegen offensichtlich nicht vor.

Nachdem aus den Bescheiden (Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung) dem Gewerbeinhaber ein Recht erwachsen ist, kann von der Bestimmung des § 68 Abs. 2 AVG kein Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 68 Abs. 3 AVG kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, Bescheide, aus denen jemandem ein Recht erwachsen ist, in Wahrung des öffentlichen Wohles insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen. Solche Abänderungsgründe sind ebenso wenig hervorgekommen wie Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt einen Antrag der Partei voraus.

## **Wien**

Leermeldung, da keine einschlägigen Gewerbeberechtigungen festgestellt wurden.

## **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

## **Die Ämter der Landesregierungen haben wie folgt berichtet:**

**Burgenland**

Im Bundesland Burgenland wurde zuerst auf Grund des o.a. Erlasses und zuletzt am 7. Februar 2002 das Gewerbeverzeichnis gezielt nach Gewerbeberechtigungen für freie Gewerbe mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen" oder ähnlichen Gewerbeberechtigungen mit Standort im Burgenland durchsucht.

**Kärnten**

Eine Überprüfung von selten der Gewerbeabteilung ist in der Art und Weise erfolgt, dass anhand des Gewerbeverzeichnisses die betreffenden Gewerbeberechtigungen, die aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung als Gewerbebeanmeldung zur Kenntnis genommen worden sind, für nichtig erklärt wurden.

Da dieses Problem in Kärnten nicht massiv aufgetreten ist, schien eine darüber hinaus gehende Kontrolle nicht erforderlich zu sein.

**Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen.

**Tirol**

Es gibt im Bundesland Tirol keine ähnlich gelagerten Fälle im Bereich des gewerbmäßigen Personentransportes/Taxigewerbes.

**Vorarlberg**

Mit Erlass vom 1. März 2000 wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Anmeldung des Gewerbes "Lenken von Kraftfahrzeugen" nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen.

**Wien**

In Wien sind Berechtigungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die Aktivitäten in den Ländern waren keine weiteren Anordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit notwendig.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:****Die Ämter der Landesregierungen haben folgendes berichtet:****Burgenland**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen und bemerken, dass die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorgefundenen zwei aufrechten Gewerbeberechtigungen für freie Gewerbe mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen" sofort für nichtig erklärt worden waren.

**Kärnten und Oberösterreich**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen.

**Niederösterreich**

Ich darf auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 verweisen.

**Salzburg, Tirol und Wien**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 1 verweisen.

**Steiermark**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen.

**Vorarlberg**

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 verweisen. In Vorarlberg gibt es keine Indizien oder Vorwürfe wegen des Missbrauchs einschlägiger Gewerbeberechtigungen.

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

Der Erlass vom 28. April 2000 entspricht der Rechtslage.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:****Die Ämter der Landesregierungen haben folgendes berichtet:****Burgenland**

Hiezu erübrigt sich eigentlich eine Stellungnahme seitens des Bundeslandes Burgenland, da bereits zu den Fragen 3, 4 und 5 ausgeführt wurde, welche Maßnahmen gesetzt und vor allem dass die vorgefundenen Gewerbeberechtigungen sofort für nichtig erklärt wurden.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch angemerkt, dass im ho. Zuständigkeitsbereich bei den beiden für nichtig erklärten Gewerbeberechtigungen Wohnsitz und Betriebsstandort ident waren (bei den beiden bereits vorher zurückgelegten Gewerbeberechtigungen war nur in einem Fall Wohnsitz und Betriebsstandort ident).

Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass Wohnsitz und Betriebsstandort ident sind und auch keine Rechtsvorschriften bekannt sind, die dies von vornherein ausschließen würden.

Die Frage hinsichtlich des Merkmales "idente Adressen" kann aber auch anders ausgelegt werden, nämlich nicht hinsichtlich einer Identität von Wohnsitz und Betriebsstandort, sondern hinsichtlich einer Häufung von Gewerbebeanmeldungen auf einer bestimmten Adresse. Derartige Fälle waren im ho. Zuständigkeitsbereich nicht feststellbar, wären aber auch nicht aufgefallen, da dies zB. im Falle von Industriezentren durchaus üblich und zB. bei Technologiezentren sogar der Regelfall ist.

**Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien**

Keine Stellungnahme

**Niederösterreich**

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Inhaber von Güterbeförderungsgewerben etwa als Bevollmächtigte für die Antragsteller aufgetreten sind.

Das Problem der Angabe von identen Wohn- und Betriebsadressen traf nur bei den Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Tulln, Waidhofen/Thaya und Wr. Neustadt zu.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wiesen 2 Gewerbeberechtigungen den selben Betriebsstandort auf. Dies erschien nicht außergewöhnlich.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurden 3 Anmeldungen entgegen genommen, die als Betriebsstandort die selbe Adresse aufwiesen. Da jedoch die Anmeldungen von zwei verschiedenen Sachbearbeitern bearbeitet wurden, ist dieser Umstand nicht aufgefallen.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya hat nach Auffälligwerden des häufigeren Auftretens solcher Anmeldungen im Spätherbst 2001 22 Akte am 6. Dezember 2001 zur rechtlichen Prüfung der Abteilung Gewerberecht vorgelegt und keine weiteren Gewerbebeanmeldungen entgegen genommen.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt sind die gleichen Anschriften aufgefallen, doch mussten diese Gewerbebeanmeldungen aufgrund der Rechtslage entgegen genommen werden (freie Standortwahl, Wohnsitz im Inland).

Von den Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Hörn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Polten, Scheibbs, Wien-Umgebung, Zwettl, Magistrat der Stadt Krems, Magistrat der St. Polten, Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs und Magistrat der Stadt Wr. Neustadt wurde diesbezüglich Leermeldung erstattet.

### **Steiermark**

Hiezu wird festgestellt, dass bei freien Gewerben die Wohnadresse meistens ident mit dem Gewerbestandort ist, weil im gegenständlichen Gewerbe keine Betriebsmittel eingesetzt werden und daher auch keine Betriebsstätte erforderlich ist.

### **Vorarlberg**

In Vorarlberg bestehen keine Indizien auf offenkundigen Missbrauch der erwähnten Gewerbeberechtigungen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:****Hiezu haben die Ämter der Landesregierungen folgendes berichtet:****Burgenland**

Hiezu darf berichtet werden, dass bei den ausgeführten Maßnahmen nicht zwischen Güter- und Personenbeförderung differenziert wurde, sondern überhaupt unabhängig von der Branche gezielt nach Gewerbeberechtigungen für freie Gewerbe mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen" oder ähnlichen Gewerbeberechtigungen mit Standort im Burgenland gesucht wurde, sodass derartige freie Gewerbeberechtigungen unabhängig von der jeweiligen Branche erfasst wurden.

**Kannten, Oberösterreich, Tirol und Wien**

Keine besondere Stellungnahme

**Niederösterreich**

Zu dieser Frage gibt es nur einen Bericht von der Bezirkshauptmannschaft Mödling dahingehend, dass bereits vor Bekanntwerden des sogenannten "Frächterskandals" ein ähnlich gelagerter Fall aus dem Bereich des Taxigewerbes bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling durch Entziehung der Gewerbeberechtigung abgeschlossen werden konnte. Von den anderen Bezirksverwaltungsbehörden im Bundesland Niederösterreich wurde diesbezüglich Fehlbericht erstattet. Dieser Bericht bedeutet, dass bei diesen Gewerbebehörden keine einschlägigen Gewerbeberechtigungen mit identen Standorten existieren bzw. existierten.

**Salzburg**

Ähnlich gelagerte Vorwürfe im Bereich des gewerbsmäßigen Personentransportes/ Taxigewerbes sind für das Bundesland Salzburg nicht bekannt.



**Steiermark**

Da derartige Gewerbeberechtigungen im Taxigewerbe nicht erteilt wurden, sind solche Vorwürfe an die Behörde nicht herangetragen worden.

**Vorarlberg**

In Vorarlberg gibt es weder im Bereich der gewerbsmäßigen Güterbeförderung noch im Bereich der gewerbsmäßigen Personentransport Vorwürfe bezüglich eines Missbrauches der Gewerbeberechtigungen.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:****Die Ämter der Landesregierungen haben folgendes berichtet:****Burgenland**

Hiezu darf berichtet werden, dass es zwar weder beim Amt der Burgenländischen Landesregierung noch bei den Bezirksverwaltungsbehörden Personal gibt, das "ausschließlich" für derartige Kontrollmaßnahmen abgestellt ist - dies wäre schon alleine aus Kostengründen völlig untragbar, dass jedoch bei vorliegendem Handlungsbedarf mit dem beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorhandenen Personal etwaigen Missständen und Vorwürfen nachgegangen wird. (Hiebei kann davon ausgegangen werden, dass hiezu erforderlichenfalls im Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden je 1 Person herangezogen werden kann).

**Kärnten, Oberösterreich und Tirol**

Es darf auf die vorangegangenen Antworten verwiesen werden.

**Niederösterreich**

Die Kontrollen werden durch Organe der Exekutive oder durch Beamte des zuständigen Arbeitsinspektorates durchgeführt.

**Salzburg**

Zur Kontrolle von "Missständen im Bereich des gewerbsmäßigen Personentransportes" steht im Bundesland Salzburg kein eigenes Personal zur Verfügung. Kontrollen erfolgen, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist, durch das Personal der Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund konkreter Hinweise bzw. Anzeigen.

**Steiermark**

Bei der Behörde steht eine Person hierfür zur Verfügung.

**Vorarlberg**

Mit Ausnahme der Organe der öffentlichen Aufsicht steht kein Personal zur Kontrolle zur Verfügung.

**Wien**

Zur Frage, wie viel Personal zur Kontrolle von Missständen im Bereich des gewerbsmäßigen Personaltransportes zur Verfügung steht, ist zu sagen, dass ein Grossteil der diesbezüglichen Kontrollen durch Bundesorgane erfolgt, nämlich insbesondere durch die Bundespolizeidirektion Wien (zB. im Wege der Anhaltung von Kraftfahrzeugen) und der Arbeitsinspektorate (arbeitsrechtliche Vorschriften). Für die Kontrolle der gewerberechtlichen Vorschriften sind die Organe der Magistratsabteilung 59 im Einsatz.

In der Arbeitsinspektion sind derzeit österreichweit 38 Bedienstete für Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz im Einsatz. Die Kontrolle der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften für Lenker ist von jedem Arbeitsinspektionsorgan - Ende 2001 waren dies insgesamt 312 - im Rahmen der routinemäßigen Kontrollen in den Betrieben wahrzunehmen.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Soweit es um gewerbebehördliche Vollziehung geht, wird darauf hingewiesen, dass es um den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung geht. Die Vollziehung erfolgt also durch Behörden der Länder. Allfällige behauptete Mängel sind daher nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verantworten.

Im Vollzugsbereich der Arbeitsinspektion wurden im Jahr 2000 bei Betriebskontrollen insgesamt 90.065 Arbeitstage von insgesamt 6.656 Lenkern kontrolliert, wobei insgesamt 3.763 Übertretungen der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Lenker festgestellt wurden. Durch diese Kontrolldichte der Arbeitsinspektion im Jahr 2000 wurde die von der EU-Verordnung vorgegebene Kontrollquote nahezu um die Hälfte übererfüllt.

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung wird von der Arbeitsinspektion keine branchenmäßige gegliederte Statistik geführt, doch stellt diese Branche einen ständigen Kontrollschwerpunkt der Arbeitsinspektion dar.

Bei den Kontrollen der Arbeitsinspektion nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden im Jahr 2001 österreichweit insgesamt 12.765 Betriebe und Baustellen kontrolliert. In 1.427 dieser Betriebe wurden Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt, wovon insgesamt 3.010 illegal beschäftigte Ausländer betroffen waren.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Es ist nicht zutreffend, dass die Arbeitsinspektion nur auf Anzeige von Arbeitnehmern und nicht mehr eigeninitiativ tätig werden kann.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Der Nationalrat hat mit Beschluss vom 20. März 2002 das Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz mit 1. Juli 2002 von der Arbeitsinspektion an das Bundesministerium für Finanzen (Zollverwaltung) übertragen. Die Ausgliederung dieser Kontrollen aus meinem Ressort hat ihre Grundlage in Punkt 11 (Bekämpfung der Schwarzarbeit) des Mitte Dezember 2001 von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpakets. Es besteht daher kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Vorkommnissen im Güterbeförderungsgewerbe, es geht vielmehr darum, den Kampf gegen Schwarzarbeit wegen ihrer negativen Auswirkungen auf einen geordneten Arbeitsmarkt und auf einen fairen Wettbewerb in allen Wirtschaftsbereichen zu intensivieren.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die Übertragung dieser Kontrollen an die zivile Zollverwaltung, die über höhere Personalreserven verfügt als sie der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehen, wird zu einer entscheidenden Erhöhung der Kontrollintensität und damit zur effizienten Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung führen und überdies mit bedeutenden Synergieeffekten sowie verstärkten general- und spezialpräventiven Wirkungen verbunden sein.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Sowohl aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes als auch aus Sicht der Verkehrssicherheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, besteht eine der Hauptursachen für die aktuellen Probleme im internationalen Güterverkehr auf der Straße darin, dass ein erheblicher Teil der

LKW-Lenker nach der Anzahl der zurückgelegten Kilometer entlohnt werden, obwohl dies schon derzeit durch Art. 10 der (unmittelbar geltenden) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausdrücklich verboten ist. Allerdings waren bisher für den Fall der Übertretung dieses Verbotes keine Sanktionen vorgesehen. Zu überlegen sind daher geeignete Maßnahmen, die zu einer effektiveren Durchsetzung dieses Verbots führen, jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Lohnvereinbarungen grundsätzlich in den Bereich der Privatautonomie fallen.

Es existieren aber schon derzeit auf europäischer Ebene mehrere Initiativen, die auf eine Verbesserung der arbeitsrechtlichen Situation von LKW-Lenkern abzielen. Zum Teil stehen diese Vorhaben schon kurz vor dem Abschluss.

1. Derzeit wird ein Vorschlag der Kommission auf Neuerlassung der Verordnung 3820/85 diskutiert. Diese Verordnung enthält Beschränkungen der täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten sowie Vorschriften über Ruhepausen und tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten.

Kernpunkte des derzeit diskutierten Vorschlages sind:

- \* das Verbot der derzeit möglichen 15-minütigen Ruhepausen, dh. die Lenker haben nach einer Lenkzeit von längstens drei Stunden eine Unterbrechung von mindestens 30 Minuten oder nach spätestens 4,5 Stunden eine mindestens 45-minütige Ruhepause einzulegen,
  - \* weiters sollen die täglichen Ruhezeiten von derzeit mindestens 11 auf mindestens 12 Stunden erhöht werden, wobei Verkürzungen dieser täglichen Ruhezeiten auf bis zu 9 Stunden weiterhin zulässig sind, jedoch höchstens dreimal pro Woche.
2. Eine neue Lenker-Richtlinie soll nicht nur die Lenkzeiten, sondern auch die übrigen Arbeitszeiten beschränken. Diese Richtlinie soll überdies auch für die selbständigen LKW-Lenker gelten, um das große Problem der "Scheinselbständigkeit" damit zumindest teilweise in den Griff zu bekommen. Damit werden

fast 10 Jahre nach der Erlassung der allgemeinen Arbeitszeit-Richtlinie, die das gesamte Verkehrswesen ausgeklammert hatte, auch für den Bereich Straße europaweite Mindestvorschriften erlassen, deren Umsetzung in Österreich sobald als möglich in Angriff genommen wird.

Hinsichtlich der Probleme im Bereich der Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften wird auf die geplante Einführung des digitalen Kontrollgerätes und die damit verbundene EU-weite Fahrerkarte verwiesen. Mit Hilfe dieser neuen Technologie sollen die derzeit bestehenden Manipulationsmöglichkeiten (zB. die Praxis der gefälschten Urlaubsscheine) auf ein Minimum reduziert und die Arbeit der Kontrollorgane wesentlich vereinfacht und damit deutlich effizienter werden.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Die von den Ämtern der Landesregierungen eingeholten Berichte zeigen deutlich, dass man bemüht ist, mit rechtsstaatlichen Mitteln für Ordnung zu sorgen.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Herr Karl Klein, Sekretär des ÖGB, hat sich in einem Schreiben betreffend "Soziales Dumping in der EU - Kritik des Arbeitsministers des Großherzogtums Luxemburg an Österreich und österreichischen Transportunternehmen" an mich gewandt. Das diesbezügliche Antwortschreiben ist der Beilage 2 zu entnehmen.

Betreff: Lenken von Kraftfahrzeugen;

Nichtigerklärung

Wie aus dem mit ho. Schreiben vom 22. Februar 2000, Zl. 321.582/2-III/4/00, übermittelten Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hervorgeht, ist eine Gewerbeberechtigung mit dem Wortlaut "Lenken von Kraftfahrzeugen (LKW und PKW), ausgenommen Taxi und Mietwagen" mit dem Nichtigkeitsgrund gemäß § 363 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 iVm § 68 Abs.4 Z 4 AVG behaftet. Eine uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen kommt daher nicht in Betracht. Inwiefern eine entsprechend eingeschränkte Anmeldung in Betracht kommt, ist Gegenstand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits anhängiger Umfangsverfahren.

Die Aufhebung rechtskräftig begründeter Gewerbeberechtigungen gemäß § 363 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 iVm § 68 Abs.4 Z 4 AVG ist in das Ermessen der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gestellt. Die Ämter der Landesregierungen werden ersucht, die im do. Wirkungsbereich begründeten Gewerbeberechtigungen mit vergleichbarem Wortlaut im Lichte der eingangs erwähnten Entscheidung zu prüfen. In einer allfälligen bescheidmäßigen Nichtigerklärung sind die Gründe für die Ermessensübung anzugeben.

Sie haben an mich das Problem des zunehmenden Wettbewerbsdrucks im Transportgewerbe durch zu großzügige Erteilung von Arbeitsbewilligungen in anderen EU-Ländern an LKW-Lenker ohne EU-Staatsbürgerschaft herangetragen. Als Beispiel führen Sie hier die Situation im Großherzogtum Luxemburg an, wonach es dort für österreichische Transportunternehmen besonders leicht sei, ein Tochterunternehmen zu gründen und Arbeitsbewilligungen für LKW-Lenker aus den Reformländern, insbesondere aus der Ukraine, aus Rumänien und aus Weissrußland, zum Einsatz im gesamten EU-Raum zu erlangen.

Mein Ressort wurde schon gelegentlich mit dem Problem konfrontiert, dass Transportunternehmen bisweilen die in Österreich geltenden Restriktionen bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften durch Sitzverlegung oder Gründung von Tochterunternehmen in anderen EU-Staaten mit vermeintlich liberaleren arbeits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften zu umgehen versuchen. In manchen Fällen mag dieses Vorgehen subjektiv gesehen kurzfristig wohl zielführend sein, aber längerfristig wird damit kaum ein echter Wettbewerbsvorteil verbunden sein, es sei denn, es werden EU-widrig die in allen Staaten geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards nicht eingehalten.



Die Ihnen vom luxemburgischen Arbeitsminister geschilderte, teilweise von Ihnen selbst revidierte, Vorgangsweise österreichischer Firmen in Luxemburg dürfte nicht im Einklang mit dem luxemburgischen Arbeits- und Sozialrecht stehen, wiewohl ich durchaus zu erkennen vermag, dass dieses, verglichen mit den österreichischen Vorschriften, den Arbeitgebern tendenziell Vorteile bietet.

Das Problem liegt somit weniger darin, dass es keine rechtlichen Rahmenbedingungen gäbe oder diese auch wirklich so unterschiedlich wären, dass sie zu eklatanten Wettbewerbsverzerrungen führten, als vielmehr in der Tatsache, dass die Kontrollmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Bewegungen naturgemäß erheblich eingeschränkt sind. Es liegt auf der Hand, dass kein Kontrollsystem so dicht angelegt werden kann, um flächendeckend den über die Grenzen rollenden Verkehr einschließlich der Arbeitsberechtigungen und Beschäftigungsbedingungen der LKW-Chauffeure lückenlos überwachen zu können. Ich werde mich daher, soweit es im Kompetenzbereich des Wirtschafts- und Arbeitsministers liegt, bei der geplanten Änderung der Grundlage für die "Europäische Fahrerlizenz" dafür einsetzen, dass diese nur dann ausgestellt werden soll, wenn zumindest die Einhaltung der im Sitzstaat des Unternehmens geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen gesichert ist. Im Rahmen dieser Vorarbeiten halte ich, wie von Ihnen vorgeschlagen, bilaterale Kontakte mit luxemburgischen Behörden für sehr sinnvoll.

Ich ersuche um Verständnis, dass nicht allen Transportfirmen, die im Sinne des freien Binnenmarktes europaweit agieren, von vornherein Illegalität unterstellt werden kann, wiewohl die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten manchmal Anlass für einen Verdacht in diese Richtung gibt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.